

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Hochlast - Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für das Jahr 2025

Referenzzeitraum: September 2023 bis August 2024

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung			10:30 - 12:00	07:30 - 08:45 09:30 - 12:00 12:30 - 13:30
Umspannung MS/NS	12:30 - 14:30	13:30 - 14:30		
Niederspannung		12:45 - 13:30 14:45 - 15:15		

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.
Diese orientieren sich am **Leitfaden der Bundesnetzagentur**.